

§ 15 UmweltKG Kollektivvertragsfähigkeit

UmweltKG - Umweltkontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 15.

Das Umweltbundesamt ist als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at